

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montag den 6ten Oct. 1777.

I Citationes Edictales.

Sir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst, etc. etc.

Thun kund und sägen hierdurch zu wissen, demnach über das Schulden halber sich von hier entfernten hiesigen Juden Vorstehers Joseph Meyer Vermögen hieselbst Concursus Creditorum erkannt, und zur Liquidation und Profitirung sämtlicher Gläubiger Forderung, Termini auf den 4. Nov. 2. Dec. 1777. und 13. Jan. 1778 angesetzt worden, daß wir also hierdurch und Kraft dieses Proclamatis, wodon eines allhier, das 2. zu Hannover und das 3. zu Bückeburg affigiret worden ist, Alle und Jede, welche an gedachtem Joseph Meyer und dessen Vermögen einiges Recht, Anspruch oder Forderung haben, oder zu machen gedenken, vorladen, in dem anstehenden, insbesondere aber in dem sub Pöna präcluss angeetzten letzten Termin allhier vor der Regierung zu erscheinen, ihre Forderung, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermögen, ad Acta anzuzeigen, sich über die Bestätigung des bestellten Interims Curatoris Fiscalis Stuve zu erklären, ihre Documenta in Originali zu produciren, dieselbe mit dem Debitore und mit dem angeordneten Curato-

re, wie auch Neben-Creditoren vor der angeordneten Commission ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß und Locum in abzufassenden Prioritäts-Erkenntniß zu gewarten, mit Ablauf des letzten Termini sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehdret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Und da der gemeinschaftliche Schuldner Juden Vorsteher Joseph Meyer sich von hier begeben hat; so wird derselbe zugleich hierdurch vorgeladen, sich in dem anstehenden, besonders aber in dem letzten Termin den 13. Jan. 1778 allhier auf der Regierung zu stellen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben und sich über die wider ihn zu profitirende Forderungen vernehmen zu lassen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß wider ihn als einen vorsezlichen Banquerontier erkannt, und nach Vorschrift der Geseze wider ihn verfahren werde. Da auch des Debitoris sämtliches Vermögen zum Besten seiner Gläubiger in generalen Beschlag genommen worden; so sind alle Diejenigen, welche von desselben Vermögen etwas in Händen, und in ihre Gewahrsam

haben, schuldig, a Dato dieses und binnen 6 Wochen davon zum Verfügigen Anzeige zu thun, in dessen Entstehung sie als solche, die fremdes Gut an sich zu behalten, und zu unterschlagen Willens, angesehen, und dafür bestraft werden sollen.. Sollte auch Jemand seyn, der auf Pfand etwas hergeliehen, so muß auch dieser mit Vorbehalt seines Pfandrechts und bey Verlust desselben es angeben. Wornach sich Jedermänniglich zu achten. Urkundlich diese Edictal Citation unter der Mindenschen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 26. Sept. 1777.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Inhalts der in dem 30. St. d. N. von hochlöbl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edictal-Citation, wird der von seiner Ehefrau der Colona Maria Isabein Quaden sub Nro. 61. zu Blasheim, Amts Reineberg, entwichene Johan Henrich Quade, genant Sivering, ad Terminos den 3. Oct. und 4. Nov. c. verabladet.

Nach der in dem 36. St. d. N. von hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edict. Citation werden alle und jede an des Schuldenhalber entwichenen Calculatoris Schlick Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminos den 4ten Nov. und 2. Dec. c. verabladet.

Inhalts der in dem 37. St. d. N. von hochl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. wird der von seiner Ehefrau der Maria Isabein gebornen Füllings entwichene Peter Henrich Twelcker aus Iffelhorst Amts Brackwede, ad Terminos den 11ten Nov. und 9. Dec. c. edict. verabladet.

Justiz-Amt Tecklenburg.

Da der Johan Bernhard Driemeyer als legitimer Vormund, seines Bruders, des abgelebten Caldemeyers Kinder auf der Colage bey Tecklenburg mittelst Supplicati vom 21. Sept. c. um die Inventarisirung der

vorhandenen Mobilien und Effecten und deren Taxation, wie auch um Convocation der Gläubiger ad liquidandum et verificandum credita zur fernern Verfügung und Einrichtung des Colonnats angetragen, und dessen Suchen deferiret worden; als werden in Befolge dieser erlassenen Edictal-Citation, alle und jedeso an den verstorbenen Caldemeyer und dessen Colonat ex capite crediti, einige Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum peremptorium Dienstags den 4. Nov. c. hiedurch vorgeladen, ihre Forderungen ad protocollum anzugeben, auch solche rechtlich zu beglaubigen, und zu justificiren; mit der Verwarnung, daß die nicht erscheinende, mit ihren desfallsigen Ansprüchen concluso protocollo nicht weiter gehdret, sondern ihnen in zukünftiger Veranlassung ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Detmold.

Dem von Hochgräf. Regierungs-Canzley hieselbst, erhaltenen Auftrage zu Folge, werden alle diejenigen, welche an der Nachlassenschaft weil. Cammeräthin Both gebornen Rötdecken einige rechtliche Ansprüche haben, sie rühren her ex quo capite sie wollen, hierdurch peremptorie citiret, solche in dem dazu auf den 31. Oct. d. J. angeetzten Termino vor der Neustädter Commission allhier anzugeben, des Endes entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre darüber in Händen habende Documente und Brieffschaften zu produciren, mit den Bothischen Erbschafts-Interessenten, welche dieserhalb ebenfals hiermit citiret werden, gehdrig zu liquidiren, und ihre Forderungen solcher gestalt zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern schlechterdings werden abgewiesen werden. Signat. Detmold in Commissione auf der Neustadt, den 4. Oct. 1777,

Merckel,

II. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem in Disch-
ston gerathenen Kaufman Joh. Phil. Hoberg
gehörige auf der Ritterstrasse alhier sub Nr.
434. belegene Bohnhaus nebst Zubehör, soll
in Terminis den 23. Oct. und 26. Nov. c.
meistbiet. verkauft werden. S. 33. St.

Das dem Kaufman Thomas Voct zugehö-
rige am Poosel sub Nr. 92. belegene
Bohnhaus nebst Zubehör, sol in Terminis
den 25. Oct. und 29. Nov. c. meistbiet. ver-
kauft werden. S. 33. St.

Zum Verkauf derer in dem 34. St. d. II.
beschriebenen zur Nachlassenschaft der
verstorbenen Witwe Kemena gehörigen Län-
dereyen, sind Terminis auf den 5. Nov. und
10. Dec. c. angesetzt, und diejenige so dar-
an oder sonst an der Erbschaft der verstorbe-
nen Witwe Kemena einigen Spruch und
Forderung zu haben vermeinen, sub prä-
judicio verabladet.

Umt Petersshagen.

Zum
Verkauf 3 Morgen Saatländes zur Schreis-
berischen Stette Nr. 6. in Nordhemmern
gehörig, und hinter Brunnings Garten zwis-
schen Joh. Dirks Lagtrup und Joh. van Bes-
rens Lände gelegen, sind Terminis auf den
26. Sept. und 24. Oct. c. angesetzt. S. 33.
St. d. II.

Lemgo.

Da im letzteren Termi-
no öffentlichen Verkaufs des adelich freyen
schriftsäßigen Fuchsischen Guts zu Lieme,
drey Viertelstunde unter Lemgo gelegen, der
Steinhof genannt, noch nicht annehmlich ge-
boten, dahero anderweiter zu dessen aberma-
ligen meistbietenden Verkauf auf Freytag
den 17. Oct. ann. cur. in des Interims
Richter H. Schäfers Behausung zu Lemgo
Vormittags 10 Uhr beliebet und bestimmt
worden; so werden Kaufliebhaber hiermit
freundlich eingeladen, sich alsdann einzufin-
den, nach veruommenen, ganz annehmlichen
Conditionen, ihren Both zu eröffnen, und der

Meistbietende, nach Befinden des Zuschla-
ges zu gewärtigen. Die Pertinenzien be-
stehen in einem neu gebaueten Wohnhaus,
Deconomiehaus, Scheuer, Stallung, Wa-
genschauer, befestigten großen Hofraume,
einem schönen Kirchenstuhl in der Kirch zu
Lieme, großen Küchen und Baumgarten,
38 Scheffelsaat guter mehrentheils zehnt-
freyen Ländereyen, einem Kunkel-Lehn Hude-
Kamp für 8 Rube, einer Wiese von 10 Fuder
Heu, einem wdchentlichen Spanndienst mit
vier Pferden, Wagen oder Pflug, an Pacht-
form jährlich 12 Scheffel Roggen und 6 Schf.
Hafer, welches auf Martini frey geliefert
werden muß, und in der Fischerey auf bey-
den Bachen bey dem Hofe; welche sämtliche
Pertinenzien von 6 beeidigten Taxatoren auf
4294 Rthlr. ästimiret worden. Den An-
schlag können Kaufliebhaber vorher bey dem
Interims Richter H. Schäfer allhier frey er-
halten.

III. Sachen, so zu verpachten.

Bückeburg.

Da die hiesige
Stadt-Apothek auf Johanni 1778. pacht-
los wird, so ist zu anderweitiger Verpach-
tung auf 6 oder auch auf mehrere Jahre
Terminis auf Mitwochen den 12ten Nov.
beym Rathhause angesetzt. Es hat diese
Apothek auch sonst noch den freyen Handel
mit Gewürz, auch allerhand Speciebus
und Materialien, nicht weniger mit Fran-
zwein, auch Franz- und Rheinischen Bran-
tewein, sondern auch den Debit und Aus-
schank destillirten Branteweins, Aquavit und
Liqueurs, mit der hiesigen Hof-Apothek
privative. Ein sehr gelegenes Haus wor-
in die Apotheke anzulegen, hat Pächter zu
gewärtigen; die Vasa, Instrumente, Ma-
terialien und was sonst zur Apotheke erfor-
derlich, muß er sich aber selbst anschaffen.
Die jetzige Pächterin Frau Witwe Clev-
er erbliet sich, das zur Apotheke erforderliche
an den neuen Pächter gegen billige Bezah-
lung zu überlassen. Sollten auswärtige
Pächter, ante terminum wegen ein, oder

andere noch mehr informiret seyn wollen, so können sich solche durch Postfreye Briefe beim Herrn Burgemeister Harries, oder Stadtsyndico H. Lindemann melden, worauf denenselben sodann prompte Antwort erteilet werden soll.

Detmold. Am Mittwoch den 29ten Monats Octobers soll die nahe bey Schditmar belegene Meyerey Heerde, wie auch die Mühle daselbst, und zwar jede besonders auf 6 Jahre lang von Petri künftigen Jahrs an, öffentlich verpachtet werden.

Pachtlustige können sich also am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Rentkammer einfinden, den Pachtanschlag nebst den Bedingungen alsdann, oder auch allenfalls vorher, einsehen, und ihren Voth erdfen, und hat der Meistbietende, wenn er sich dazu gehdrig qualificiret, und hinreichende Caution zu bestellen im Stande ist, des Zuschlages zu gewärtigen.

IV. Avertissements.

Minden. Die hiesigen Einwohner sowohl als auch die eingepfarrten Unterthanen des platten Landes, und welche an hiesige Kammern-Kasse Landschak, Zinsen, Pensionen, Pacht- und Canonal-Gefälle bezahlen müssen, werden hiermit öffentlich erinnert, die schuldige und rückständige Prästanda vom gegenwärtigen und vorhergehenden Jahren binnen etlichen 14 Tagen ohnfehlbar zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist gegen die Saumseligen mit der wirklichen Executions-Vollstreckung vrfahren werden soll, wornach sich also ein Jeder zu achten und für Kosten zu hüten hat.

Es ist zwar bereits unterm 2. Jun. c. verordnet auch öffentlich bekannt gemacht worden, daß die Ritterbrüche Wiesen Possessori sowohl, als die Hude-Interressenten,

deren Theile auf die Bastan und Haupt-Graben schießen, das eingeschlossene Ufer mit Schützen ausschlagen, und die Grabens selbst vom Schilf keinigten sollen: Wann aber der Augenscheln ergiebet, daß hierunter bis hiehin von denen Interessenten nichts veranlasset, weder diese so nöthige Aufräumung nicht vorgenommen worden; so wird denenselben anderweit und mit Vorbehalt der verwirkten Strafe befohlen, diese höchstnöthige Aufräumung bey dieser guten anhaltenden Witterung binnen 8 Tagen zu bewerkstelligen, oder zu gewärtigen, daß nach deren Ablauf im Unterbleibungs-Fall auf ihre Kosten die Arbeit vorgenommen, und letztere von ihnen executiv nebst der festzusetzenden Strafe beygetrieben werden sollen.

V. Notifications.

Es hat Johann Heinrich Müge aus Lengerich der Wittwen Dieterich Jacob Mügen und deren Sohn Johann Eberhard Mügen daselbst, das von denenselben Vermöge Kaufbrieses vom 7. Mart. 1770 angekaufte sogenannte Bleichplätzchen ein halb Schefel Ausfaat groß, und bey Lengerich an Caldemeyers Hofe an der Straße belegen, hinwiderum eigenthümlich abgetreten und vermittelst gerichtlichen Kaufbrieses vom heutigen Dato verkauft. Lingen den 22. Sept. 1777.

Es haben die Eheleute Hermann Henrich Kester und Marie Catharine Langenberg zu Jbbeubüren, dem Kaufmann Gerhard Tenbrink daselbst 1 und ein halb Schefel Saatlandes auf dem Raken-Esche zwischen der Wittwen Börgels und zum Grund den Ländereyen belegen, vermittelst gerichtlichen Kaufbrieses vom heutigen Dato erzbund und eigenthümlich verkauft. Lingen den 22. Sept. 1777.

Admgl. Preuss. Tecklenburg-Lingensche
Regierung.
Möller.